

## S a t z u n g

### der Stadt Lauingen (Donau) über die Aufstellung eines Bebauungsplanes für das Gebiet " K a s t e l l "

Die Stadt Lauingen (Donau) erläßt auf Grund der §§ 9 und 10 des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) in Verbindung mit Art. 107 BayBO i.d.F. der Bekanntmachung vom 1.10.1974 (GVBl S. 513) folgende mit Entschließung der Regierung von Schwaben vom  
genehmigte Nr.

## S a t z u n g

### § 1

#### Geltungsbereich

Für die Bebauung des Gebietes "Kastell" in der Gemarkung Lauingen (Donau):

Flst.Nr. 1661, 1662, 1667, 1669, 1670, 1671 und 1672 sowie Teilstücke aus Flst.Nr. 1665, 1665/1 und 1666,

in der Gemarkung Faimingen:

Flst.Nr. 3 und 121 sowie Teilflächen aus Flst.Nr. 118, 119, 120, 122 und 123,

gilt die vom Regierungsbaumeister H. Christian Prechter, Harburg (Schwaben) am 15. August 1973 in der Fassung vom 25. Januar 1975, ergänzt am 1.5.1975 gefertigte Bebauungsplanzeichnung; sie ist Bestandteil dieser Satzung.

### § 2

#### Art der baulichen Nutzung

Das Baugebiet ist reines Wohngebiet (WR) gemäß § 3 BauNV.

### § 3

#### Maß der baulichen Nutzung

(1) Die höchstzulässige Grundflächenzahl (GRZ) beträgt für das gesamte

Baugebiet 0,4

Die Grundflächenzahl gibt an, wieviel qm Grundfläche je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

- (2) Die höchstzulässige Geschoßflächenzahl beträgt für die  
Parzellen 10 mit 15, 22 mit 26 und Teilstücke  
der Gemeinbedarfsfläche 0,8  
Parzellen 01 mit 09, 16 mit 21, 27 mit 45 0,5

Die Gemeinbedarfsfläche für Schulen und Verwaltung: 1,0 + 1,1

Die Geschoßflächenzahl gibt an, wieviel qm Geschoßfläche  
je qm Grundstücksfläche zulässig sind.

#### § 4

##### Größe der Baugrundstücke

Die Baugrundstücke müssen eine Mindestgröße von 650 qm aufweisen.

#### § 5

##### Bauweise

- (1) Im Geltungsbereich gilt vorbehaltlich des Absatzes 2 die  
offene Bauweise.
- (2) Im Bereich der Gemeinbedarfsflächen sind Hausgruppen mit  
einer Länge von mehr als 50 m bis zu der durch die über-  
baubare Fläche möglichen Ausdehnung möglich.

#### § 6

##### Dachform und Dachneigung

Die Dächer müssen folgende Neigung aufweisen

I W Ebenerdiges Wohngebäude mit Walmdach	22° - 25°
I Ebenerdiges Wohngebäude mit Satteldach	28° - 30°
II Zweigeschoßiges Wohnhaus mit Satteldach	28° - 30°
II Zweigeschoßiges Wohnhaus mit Satteldach (zwingend)	28° - 30°
II, III, IV Gemeinbedarf für Schulen und Verwaltung, Flachdach	0° - 30°

Eternitdächer sind nur in einem rotbraunen engobierten  
Zustand zulässig.

#### § 7

##### Dachaufbauten

Dachaufbauten sind nicht zulässig.

§ 8

Sockelhöhe

Der Fußboden des Erdgeschoßes darf nicht mehr als 0,35 m über das endgültige Gelände hinausragen.

§ 9

Kniestöcke

Kniestöcke dürfen nicht ausgeführt werden.

§ 10

Fassadengestaltung

- (1) Alle Gebäude sind mit einem Außenputz zu versehen. Auffallend gemusterter und grobkörniger Putz ist nicht zugelassen.
- (2) Die Verwendung von grellwirkenden oder kontrastierenden Farben ist unzulässig.

§ 11

Garagen

Kellergaragen sind nicht zugelassen.

§ 12

Sonstige Nebengebäude

Nebenanlagen sind gemäß § 14 BauNV nicht zulässig.

§ 13

Einfriedungen

- (1) Die Höhe der Einfriedungen einschließlich des Sockels darf 0,90 m nicht überschreiten. Die höchstzulässige Sockelhöhe wird mit 0,30 m festgelegt.
- (2) Bei den Grundstücken P 10 mit P 15, P 22 mit P 26 und P 32 mit P 36 ist die Zaunanlage zwischen den Gebäuden zu errichten.  
An der Straße ist nur die Errichtung eines Sockels erlaubt.

§ 14

Sichtdreiecke

Im Bereich der in der Bebauungsplanzeichnung eingetragenen Sichtdreiecke sind Bebauungen und Bepflanzungen mit einer Höhe von über 0,90 m, gemessen ab Straßenoberkante, nicht zugelassen.

§ 15

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Lauingen (Donau), den  
Stadt Lauingen (Donau)

Stadt Lauingen ; Landkreis Dillingen

Bebauungsplan "Kastell"

Vermerke zum Bebauungsplan im Sinn der Planungsrichtlinien vom 17.11.1967

- 1. Der Entwurf des Bebauungsplanes "Kastell" in Lauingen wurde mit der Begründung gemäß § 2 Abs. 6 BBauG vom 16. April 1974 bis 16. Mai 1974 in Lauingen öffentlich ausgelegt.



(Siegel)

Lauingen, den 31. Juli 1975  
 Stadt Lauingen (Donau)  
 .....  
 (~~Bürgermeister~~) M. Mühl Bürgermeister

- 2. Die Stadt Lauingen hat mit Beschluß des Stadtrates vom 18. 2. 1975 den Bebauungsplan gemäß § 10 BBauG als Satzung beschlossen.



(Siegel)

Lauingen, den 31. Juli 1975  
 Stadt Lauingen (Donau)  
 .....  
 (~~Bürgermeister~~) M. Mühl Bürgermeister

- 3. Die Regierung von Schwaben (~~Das Landratsamt Dillingen~~) hat den Bebauungsplan mit Bescheid vom 27. 3. 1975 Nr. 420 - K 2188/74 gemäß § 11 BBauG (~~in Verbindung mit § 1 der Verordnung vom 17. Oktober 1963 - GVB1. S. 1974~~) genehmigt.



(Siegel)

Genehmigung den 22. 7. 1975  
 Regierung von Schwaben  
Wiesmaier

- 4. Der genehmigte Bebauungsplan wurde mit Begründung vom 30. 7. 1975 bis 27. 8. 1975 in Lauingen gemäß § 12 Satz 1 BBauG öffentlich ausgelegt. Die Genehmigung und die Auslegung sind am 29. 7. 1975 ortsüblich durch Anschlag an der Amtstafel bekanntgemacht worden. Der Bebauungsplan ist damit nach § 12 Satz 3 BBauG rechtsverbindlich.



(Siegel)

Lauingen, den 22. 9. 1975  
 Stadt Lauingen (Donau)  
 .....  
 (~~Bürgermeister~~) M. Mühl Bürgermeister